

Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz

Gemeinnütziger Verein zur
Unterstützung von Kriminalitäts-
opfern und zur Verhütung
von Straftaten e.V., Mainz

Bundesweit 420 Außenstellen

Im Februar 2011

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

Der WEISSE RING dankt für die Gelegenheit zur Äußerung und nimmt wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines:

Der WEISSE RING sieht in dem Referentenentwurf einen weiteren Schritt auf dem Weg, dem Opfer der Straftat im Strafverfahren gegen den der Tat Verdächtigen eine Rechtstellung zu verschaffen, die ihm Schutz vor unzumutbaren Belastungen ("sekundäre Viktimisierung") verschafft und ihm die Möglichkeit gibt, seine berechtigten Belange im Verfahren aktiv zu vertreten. Auf diesem Weg sind nach Auffassung des WEISSEN RINGS noch große Schritte zu tun, die er in seinen Strafrechtspolitischen Forderungen bezeichnet hat. Der WEISSE RING teilt nicht die im Allgemeinen Teil der Entwurfsbegründung durchklingende Auffassung, es gehe beim Opferschutz nur noch darum, vereinzelte Schutzlücken zu schließen. Der WEISSE RING anerkennt aber, dass der Referentenentwurf in einer Reihe von Punkten Verbesserungen des Opferschutzes vorschlägt, auch wenn es sich dabei teilweise nur um kleine Schritte nach vorn handelt. Er begrüßt es, dass das Bundesministerium der Justiz die Empfehlungen zur Verbesserung des Opferschutzes, die aus den Beratungen des Runden Tisches hervorgegangen sind, in dem Referentenentwurf zügig und konstruktiv aufgegriffen hat. Am Runden Tisch kam ein breites Meinungsspektrum zu Wort. Der Referentenentwurf setzt um, worauf man sich bei den Beratungen verständigen konnte. Der WEISSE RING unterstützt den Referentenentwurf deshalb auch dort, wo er selbst weiter gehende Vorschläge gemacht hat.

Wegen des engen Sachzusammenhangs weisen wir nur noch einmal ausdrücklich auf unseren Vorschlag hin, in Verfahren gegen Jugendliche die Nebenklage im selben Umfang zuzulassen wie in Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene. Bei sexuellem Missbrauch in Institutionen sind Täter nicht ganz selten andere Jugendliche. In diesen Fällen sind die Opfer nicht weniger schutzbedürftig als wenn der Täter erwachsen war.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen:

1) Vermeidung von Mehrfachvernehmungen

Dass Mehrfachvernehmungen von Zeugen aus Gründen des Zeugenschutzes, aber auch im Interesse der Wahrheitsfindung möglichst vermieden werden sollten, insbesondere bei Opferzeugen, ist allgemein anerkannt. Jeder noch so kleine Schritt auf dieses Ziel hin ist zu begrüßen.

a) Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen

Der WEISSE RING unterstützt die Ausweitung und Verstärkung des Sollgebots in § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Opferzeugen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer wurden sowie die darin zum Ausdruck kommende Anknüpfung der Altersgrenze an das Alter zum Zeitpunkt der Tat und nicht mehr zum Zeitpunkt der Vernehmung ist sachgerecht und kann sich unmittelbar auf die Beratungen des Runden Tisches und die dort zusammen getragenen Fälle stützen. Langfristig wird man über die Ausweitung auf weitere Gruppen von Opfern nachdenken müssen. Doch ist die vorgeschlagene Regelung ein richtiger und wichtiger Schritt.

Zu begrüßen ist auch, dass es zukünftig ausreichen soll, wenn die Aufzeichnung dazu beiträgt, die schutzwürdigen Zeugeninteressen besser zu wahren. Die darin liegende Verstärkung des Sollgebots sollte helfen, die in der Praxis verbreitete Zurückhaltung gegenüber Videovernehmungen zu überwinden.

Der WEISSE RING unterstützt das Anliegen des Entwurfs, dass im Ermittlungsverfahren vermehrt richterliche Vernehmungen von Opferzeugen durchgeführt und aufgezeichnet werden, nicht nur aber auch deshalb, weil diese nach § 255a StPO in der Hauptverhandlung verwertet werden können. Im Hinblick darauf, dass, wie die Entwurfsbegründung zutreffend darstellt, in der Praxis die Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen eine gewisse Bedeutung erlangt hat und durchaus positive Effekte im Sinne des Opferschutzes haben kann, sollte noch einmal überlegt werden, ob die jetzt vorgeschlagene Fassung der Regelung in Verbindung mit § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO ausreicht, unerwünschte Rückwirkungen dahin auszuschließen, dass die Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen zukünftig grundsätzlich unterbleibt, auch in Fällen, in denen eine richterliche Vernehmung nicht angezeigt ist. Dies wäre auch deshalb problematisch, da bisher an vielen Orten fast nur polizeiliche Videovernehmungen stattfinden. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, den Hauptsatz in § 58a Abs.1 S. 2 StPO in der bisherigen Form zu belassen, also den Zusatz „als richterliche Vernehmung“ zu streichen damit sich die Sollbestimmung auch auf die polizeiliche Videovernehmung bezieht. In einem neuen Satz 3 sollte dann ergänzt werden: „In den in Satz 2 genannten Fällen soll die Vernehmung möglichst von einem Richter durchgeführt werden.“

Die Entwurfsbegründung weist zu Recht darauf hin, dass eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung einen erheblichen Eingriff in das

Persönlichkeitsrecht des Zeugen darstellt. Das führt den WEISSEN RING zu der Frage, ob eine solche Aufzeichnung nicht an die Zustimmung des Zeugen gebunden werden muss. Nach unserer Einschätzung werden Opferzeugen eventuelle Ängste und Unbehagen gegenüber einer Aufzeichnung in der Regel überwinden und ihre Zustimmung erteilen, wenn sie angemessen aufgeklärt worden sind. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, sollte eine Videovernehmung unterbleiben.

b) Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung

Die vorgeschlagene Regelung führt den zutreffenden Ansatz des Vorschlags zu § 58a Abs. 1 StPO fort und wird deshalb begrüßt. Das gilt uneingeschränkt für die als § 255a Abs. 2 Satz 2 StPO vorgesehene Regelung. Zu dem Vorschlag für § 255 Abs. 2 Satz 3 StPO regen wir an zu prüfen, ob das Wort „auch“ gestrichen werden kann. Dass die Opferinteressen mit konkurrierenden Verfahrensinteressen abzuwägen sind (§ 255a Abs. 2 Satz 1 StPO: „kann“), wird schon mit dem Wort „berücksichtigen“ zum Ausdruck gebracht.

c) Vermehrte Anklage zum Landgericht

Der Vorschlag konkretisiert exemplarisch die opferschützende Zielrichtung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG. Die Konkretisierung ist sachgerecht. Mit dem Referentenentwurf erhofft sich der WEISSE RING, dass die Praxis dadurch ermutigt wird, entsprechende Verfahren häufiger vor der Strafkammer durchzuführen.

2. Äußerungsrecht von Opferzeugen

Der WEISSE RING begrüßt die vorgeschlagene Ergänzung des § 69 StPO der Sache nach sehr. Es ist ein wesentliches Anliegen vieler Opfer, im Strafverfahren mit einer Schilderung der Tatfolgen für sie zu Wort zu kommen. Die vorgeschlagene Regelung kann sich auf Art. 3 Abs. 1 des EURahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. 3. 2001 stützen.

Allerdings würde es der Bedeutung der Regelung aus unserer Sicht noch besser entsprechen, wenn sie nicht in Absatz 2 als beispielhafte Ausformung („insbesondere“) angehängt würde, sondern in einem neuen Absatz 3 verselbständigt wäre, also lauten würde:

„(3) Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.“

Der bisherige Absatz 3 würde dann Absatz 4.

3. Opferanwalt; Prozesskostenhilfe

a) Opferanwalt

Bei der dringend wünschenswerten Ausweitung der Regelung über den staatlich bezahlten Opferanwalt (§ 397a Abs. 1 StPO) geht der Referentenentwurf nur einen kleinen Schritt über das geltende Recht hinaus. Dieser Schritt ist aber sehr

wichtig und deshalb besonders zu begrüßen. Er entspricht der in den Beratungen des Runden Tisches bestätigten Erkenntnis, dass Opfer von sexuellem Missbrauch und Misshandlung häufig erst Jahre nach Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren in der Lage sind, über das Erlebte zu sprechen und auch dann regelmäßig noch in einer Weise verletzt sind, dass ihnen auf Antrag in jedem Fall ein Anwalt zu ihrer Unterstützung beigeordnet werden sollte. Der WEISSE RING würde sich wünschen, dass die Regelung über die Fälle der §§ 174 bis 182 und 225 StGB hinaus erstreckt würde. Doch hat sich am Runden Tisch ergeben, dass eine Regelung für die Opfer von Straftaten nach §§ 174 bis 182, 225 StGB besonders dringend ist.

Die Bestellung eines Opferanwalts setzt nach geltendem Recht einen Antrag des Nebenklageberechtigten voraus. Die Praxis zeigt, dass dies insbesondere bei Opfern sexuellen Missbrauchs Probleme bereiten kann. Obwohl eine Bestellung dringend wünschenswert wäre, unterbleibt manchmal ein entsprechender Antrag. Deshalb sollte bestimmt werden, dass eine Bestellung vom Gericht auch ohne Antrag des Nebenklageberechtigten möglich ist, es sei denn dieser widerspricht.

b) Prozesskostenhilfe

Es ist seit langem ein Anliegen des WEISSEN RINGS, dass die in § 397a Abs. 3 StPO bisher angeordnete Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entfällt. Aus unserer Praxis der Opferhilfe wissen wir von Fällen, in denen eine Beschwerdemöglichkeit dringend wünschenswert gewesen wäre. Eine Beschwerdemöglichkeit wird dazu beitragen, dass diesbezügliche Entscheidungen sorgfältiger getroffen werden und kann dazu helfen, dass es nach der Änderung des § 397a Abs. 2 StPO durch das 2. ORRG zeitnah zu einer einheitlichen Praxis kommt.

c) Ausweitung der notwendigen Verteidigung

Der Referentenentwurf will bei Gelegenheit der Umsetzung der aus den Beratungen des Runden Tisches hervorgegangenen opferschützenden Regelungsvorschläge die notwendige Verteidigung ausweiten. Der Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung in § 140 Abs. 1 StPO soll um den Fall erweitert werden, dass dem Verletzten nach §§ 397a, 406 g Abs.3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde; gleichzeitig wird diese Fallgestaltung in § 140 Abs. 2 StPO gestrichen. Eine Einzelfallprüfung, ob die Beiordnung eines Opferanwalts die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig macht, soll zukünftig nicht mehr erforderlich sein. Ob eine solche Regelung, wie die Entwurfsbegründung meint, durch die Erfordernisse eines fairen Verfahrens, die entgegen häufig geäußerter Meinung nicht nur gegenüber dem Angeklagten sondern auch gegenüber dem Verletzten zu beachten sind (BVerfGE 38, 105, 112), geboten ist, erscheint zweifelhaft, da es eine vom Einzelfall unabhängige „Waffengleichheit“ zwischen Verteidigung und Nebenklage auch bisher nicht gibt und eine solche auch nicht angestrebt werden sollte. Die Überlastung der Justizhaushalte mit Auslagen für Pflichtverteidigungen sollte nicht ohne Not ausgeweitet werden. Es besteht jedenfalls kein unmittelbarer Zusammenhang mit den opferschützenden Vorschlägen des Entwurfs, auf die sich unsere

Stellungnahme konzentrieren soll.

4. Informationsrechte des Opfers

Es entspricht einer alten Forderung des WEISSEN RINGS zu § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO, dass das Opfer auf seinen Antrag nicht nur von der erstmaligen Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub informiert wird sondern auch in Fällen neuerlicher Lockerungen oder Beurlaubungen aus dem Vollzug. Auch in diesen Fällen kann Schutz vor unverhofften Begegnungen mit dem Täter geboten sein. Die dem bisherigen Recht zugrunde liegende Argumentation, das Opfer müsse nach einer erstmaligen Lockerung oder Beurlaubung mit weiteren Lockerungen (Urlauben) rechnen und könne sich darauf einstellen, geht an der Wirklichkeit vorbei.

Entsprechende Anträge von Opfern werden nach unserer Einschätzung nicht häufig sein. Wenn sie gestellt werden, ist von wirklich bestehender Schutzbedürftigkeit auszugehen.

Nebenklageberechtigten Verletzten sollte wie bei der Information über eine erstmalige Lockung oder Beurlaubung auch für die Information über neuerliche Lockerungen (Urlaube) die Darlegung eines Schutzinteresses erlassen sein.

5. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung gegen jugendliche Angeklagte ist nicht öffentlich, § 48 JGG, wobei auf das Alter zur Zeit der Tat abgestellt ist, §1 Abs. 2 JGG. Die Ausschließung der Öffentlichkeit wird damit begründet, dass Öffentlichkeit der Hauptverhandlung der erstrebten erzieherischen Wirkung des Verfahrens schaden und der erwünschten Legalbewährung in der Zukunft abträglich sein könnte. Dass das Opfer zur Zeit der Tat minderjährig war, sieht das Gesetz nicht als Grund für einen Ausschluss der Öffentlichkeit an. Für die Vernehmung von (Opfer)Zeugen unter 18 Jahren gibt es die Kannregelung des § 172 Nr. 4 GVG, im Übrigen gilt § 171b GVG mit seinen weiten Beurteilungsspielräumen. Einen dem jungen Angeklagten vergleichbaren Schutz vor schädlichen Folgen der Öffentlichkeit auf seine Zukunftsperspektiven kennt das Gesetz für jugendliche Opfer nicht. Hier ist ein Umdenken erforderlich. Der WEISSE RING tritt dafür ein, dass die Hauptverhandlung, wenn das Opfer minderjährig ist, grundsätzlich nicht öffentlich ist, es sei denn das Opfer widerspricht.

Als kleinen Schritt in die richtige Richtung begrüßt er es, dass der Referentenentwurf in § 171b Abs. 1 GVG für die erforderliche Abwägung ausdrücklich vorschreiben will, dass die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung, unter Umständen auch mit der Urteilsverkündung, verbunden sein können, dabei zu berücksichtigen sind. Wir geben zu erwägen, neben den besonderen Belastungen auch die Gefahren zu erwähnen. Während bei den Belastungen auf den Zeitraum des Verfahrens abgestellt wird, kommen bei den Gefahren auch in der Zukunft liegende Nachteile in den Blick, auch solche, die dem Opfer selbst aktuell nicht bewusst sind. Durch das Widerspruchsrecht (§ 171b Abs. 1 Satz 2 GVG) ist sichergestellt, dass das Opfer in diesem Zusammenhang nicht bevormundet wird.

6. Zuständigkeit der Jugendgerichte

Wir unterstützen das Anliegen des Referentenentwurfs, den Regelungen der §§ 26, 74 b GVG über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Verfahren mit kindlichen oder jugendlichen Verletzten größere praktische Bedeutung zu verschaffen. Die erforderliche Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die als Opferzeugen vernommen werden müssen und die wünschenswerte Vertrautheit mit deren Vorstellungs- und Erfahrungswelt kann bei erfahrenen Jugendrichterinnen und Jugendrichtern oft eher erwartet werden. Viel hängt hier aber von der personellen Situation vor Ort ab. Dem Vorschlag des Referentenentwurfs zu § 26 Abs. 2 GVG ist das Ziel des Gesetzgebers deutlich zu entnehmen, er ist aber so flexibel gefasst, dass den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Das hat Bedeutung nicht zuletzt für die Landgerichte, wo von sog. Jugendschutzkammern vielfach so qualifizierte Arbeit geleistet wird, dass kein Bedürfnis besteht, einschlägige Verfahren vor dem Jugendgericht zu führen.

Der neue § 26 Abs. 3 GVG will die spezifischen Kompetenzen des Jugendrichters als Ermittlungsrichter (§ 34 Abs. 1 JGG) auch bei Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 GVG nutzen. Wenn, wie der Referentenentwurf dies erstrebt, die frühe richterliche Vernehmung junger Opferzeugen mit Bild-Ton-Aufzeichnung häufiger stattfindet, kann dies praktische Bedeutung erlangen. Es würde bedeuten, dass der spezifische Fortbildungsbedarf für diese Art von Vernehmungen auch Jugendermittlungsrichter einbeziehen muss.

7. Anforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Der Referentenentwurf schlägt vor, aus Anlass der Verbesserungen des Opferschutzes, die sein primäres Anliegen sind, die Anforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (§§ 36, 37 JGG) zu konkretisieren. Dabei bemüht er sich, die Vorschläge auch aus der Sicht des Opfer- und Zeugenschutzes zu begründen. Freilich sind diese Vorschläge, die in der Reformdiskussion zum Jugendstrafrecht schon lange diskutiert werden, erwachsen aus der kritischen Auseinandersetzung mit der Praxis des Jugendstrafrechts, in deren Mittelpunkt der jugendliche Täter stand und steht. Es geht bei den Vorschlägen dementsprechend im Schwerpunkt um Fragen des Verfahrens gegenüber dem Täter, zu denen sich der WEISSE RING grundsätzlich nicht im Einzelnen äußert. Der WEISSE RING wünscht sich und erwartet, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte aufgeschlossen sind für das den Opfern zugefügte Leid und für ihre Belange im Verfahren und dass Jugendschutzrichter minderjährigen Opferzeugen mit Einfühlungsvermögen und Erfahrungswissen begegnen. Es ist nicht erkennbar, dass die Vorschläge zu §§ 36, 37 JGG dazu einen Beitrag leisten. Der WEISSE RING sieht deshalb von einer Stellungnahme ab.

8. Verjährungsfragen

a) Zivilrecht:

Der WEISSE RING begrüßt die vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen.

b) Strafrecht:

Eine Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung sieht der Referentenentwurf nicht vor. Der WEISSE RING bittet, das noch einmal zu überprüfen. Die Aufarbeitung der aktuellen Missbrauchsfälle hat gezeigt, dass es Opfern schlimmer Taten oft erst nach vielen Jahren psychisch möglich ist, über das Geschehen zu sprechen. In anderen Fällen hält nachvollziehbare Rücksichtnahme im sozialen Nahbereich Opfer lange Zeit von einer Anzeige ab. Auch unter Berücksichtigung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ist die sich bei Taten nach §§ 176, 179, 225 StGB ergebende Verjährungsfrist mit 10 Jahren kurz bemessen, Bei Taten nach §§ 174 bis 174c, 182 StGB beträgt die Frist nur 5 Jahre. Wie im Zivilrecht sollte es im Licht neuer Erkenntnisse und Erfahrungen hierbei nicht bleiben. Wenn eine Verlängerung von Verjährungsfristen nicht gewollt ist, könnte man auch eine Erweiterung der Ruhensregelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht ziehen. Es ist nicht zwingend, dabei auf das achtzehnte Lebensjahr abzustellen. Sinnvoll wäre z.B. die Vollendung des 25. Lebensjahres, da bis dahin Kindergeld bezahlt wird und viele junge Erwachsene bis zu diesem Alter wegen ihrer Ausbildung noch von den Eltern abhängig sind und dort wohnen.